

## **BGer 6B\_309/2019 vom 28. März 2019**

Bundesgericht, 2019-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_309\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_309_2019)

FR: TF 6B\_309/2019 du 28 mars 2019

IT: TF 6B\_309/2019 del 28 marzo 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Aargau trat am 16. Januar 2019 auf eine Beschwerde nicht ein, weil der Beschwerdeführer die verlangte Sicherheit von Fr. 800.-- nicht innert Frist geleistet hatte.

Das Bundesstrafgericht hat die bei ihm eingereichte Beschwerde zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weitergeleitet.

#### **E. 2**

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer auf die vom Bundesstrafgericht an das Bundesgericht weitergeleitete Beschwerde vom 17. Januar 2019 verweist (Urteil 6B\_83/2019 und und 6B\_84/2019 vom 4. Februar 2019) und diese dadurch zum Inhalt seiner vorliegenden Beschwerde machen will. Die Beschwerdebegründung muss in der Eingabe an das Bundesgericht selber enthalten sein. Ein Verweis auf frühere Rechtsschriften ist unzulässig ( BGE 138 IV 47 E. 2.8.1; 133 II 396 E. 3.1).

#### **E. 3**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3 S. 380). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt ist ( BGE 142 I 99 E. 1.7.1 S. 106; 140 III 86 E. 2 S. 88 ff. ; 139 I 306 E. 1.2 S. 308 f.). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 4**

Nach Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein ( Art. 383 Abs. 2 StPO ).

#### **E. 5**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet einzig die Frage, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde zu Unrecht nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer macht insofern geltend, er sei gänzlich mittellos und notleidend. Soweit er damit vorbringen will, er habe Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, belegt er dies nicht und zeigt auch nicht auf, dass er ein solches Gesuch im Verfahren vor Vorinstanz gestellt hätte. Im Übrigen gibt er selber an, die Sicherheitsleistung, wenn auch nicht innert der ihm angesetzten Frist, geleistet zu haben. Der Vorwurf, er sei in seinen Grundrechten geschädigt worden, weil

mehrere Sicherheitsleistungen im selben kantonalen Rechtsmittelverfahren einverlangt wurden, erschöpft sich in einer unbelegten Behauptung. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG , Art. 106 Abs. 2 BGG ). Daraus ergibt sich nicht, inwiefern der angefochtene Entscheid vom 16. Januar 2019 geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen könnte. Auf die Beschwerde ist folglich mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 6**

Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.